



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 • 14411 Potsdam

Potsdam, *22* Juni 2000

Gesch.Z.:
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:

Hausanschluss:

Genehmigung

die vom Kuratorium der Stiftung "Carl-Hans Graf von Hardenberg-Stiftung" mit Sitz in 15306 Komturei Lietzen, Kreis Märkisch-Oderland (Land Brandenburg) am 8. April 2000 beschlossene Neufassung der Satzung wird hiermit gemäß § 14 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 27.06.1995 (GVBl. I S. 198), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1.7.1996 (GVBl. I S. 241), genehmigt.

Potsdam, den

Im Auftrag

James
Howes



Satzung

der

„Carl-Hans Graf von Hardenberg-Stiftung“

Präambel

Durch den Verkauf meines Elternhauses, Schloß Neu Hardenberg, bin ich, Astrid Gräfin von Hardenberg, nachfolgend die „Stifterin“, in den Genuß von Barvermögen gekommen, welches ich im Juni 1997 in Höhe von DM 500.000,00 (in Worten: Deutsche Mark fünfhunderttausend) der seinerzeit errichteten Stiftung überlassen habe. Darüber hinaus habe ich im Dezember 1999 eine Zustiftung in Höhe von DM 125.000,00 (in Worten: Deutsche Mark einhundertfünfundzwanzigtausend) vorgenommen. Das Stiftungsvermögen von nunmehr DM 625.000,00 (in Worten: Deutsche Mark sechshundertfünfundzwanzigtausend) soll in gemeinnütziger Weise der Kinder- und Jugendarbeit im heutigen Landkreis Märkisch-Oderland (Land Brandenburg) und angrenzender Gebiete zugute kommen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung trägt den Namen „Carl-Hans Graf von Hardenberg-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in 15306 Komturei Lietzen, Kreis Märkisch Oderland (Land Brandenburg), c/o Amelie Gräfin von Hardenberg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit für Kinder und Jugendliche - auch für behinderte Kinder und Jugendliche, auch Waisen bzw. Pflegekinder - auf sprachlichem, kulturellem, geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem und sportlichem Gebiet im Kreis Märkisch-Oderland (Land Brandenburg) und angrenzender Gebiete.

Hierzu soll auch die Förderung des Jugendaustausches mit anderen Nationen, insbesondere Polen gehören.

Die Förderung soll sich insbesondere durch finanzielle Förderung und Unterstützung von Einrichtungen und Trägern der Kinder- und Jugendarbeit vollziehen.

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen betrug zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung DM 500.000,00. In Folge einer im Dezember 1999 erfolgten Zustiftung in Höhe von DM 125.000,00 hat es sich auf DM 625.000,00 erhöht. Es ist voll eingezahlt und steht der Stiftung uneingeschränkt zur Verfügung.
- (1a) Zustiftungen sind jederzeit zulässig und möglich. Über die Annahme einer Zustiftung entscheidet der Vorstand. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Satzung und die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihrem steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zweck nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften des Dritten Abschnitts der Abgabenordnung gebildet werden.
- (3) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die vom Kuratorium für die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes und/oder deren vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund, welche dem Kuratorium obliegen, ist zulässig. Im Falle des vorzeitigem Ausscheidens von Mitgliedern des Vorstands sind der oder die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstands führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.
- (2) Abweichend von Abs. 1 wird der erste Vorstand von der Stifterin bestellt, die insoweit das Recht hat, auch sich selbst zum Mitglied des Vorstandes zu bestellen. Im übrigen verbleibt es bei der Regelung in Abs. 1.

§ 6

Vorsitz, Beschlußfassung

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands - lädt alle Mitglieder des Vorstands mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie unter Angabe einer Frist von 14 Tagen zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.

- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt. Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung kommen nur dann zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (4) Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Über Beschlüsse, die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefaßt worden sind, ist ein Protokoll anzufertigen. Die schriftlichen Zustimmungen sind beizulegen.

§ 7

Aufgaben des Vorstands, Vertretung

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung (vgl. im einzelnen § 8 Abs. 2). Er hat hierbei den Willen der Stifterin so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (2) Die Stiftung wird im Rechtsverkehr (gerichtlich und außergerichtlich) durch den Vorsitzenden des Vorstandes - im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands - zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 8

Geschäftsführung/Jahresabschluß/Geschäftsjahr

- (1) Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter gem. § 30 BGB für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Vorstands sein muß. Dieser ist ehrenamtlich tätig. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn die Verwaltung der Stiftung wegen ihrer umfangreichen Tätigkeit nicht (mehr) auf ehrenamtlicher Basis erfolgen kann und sichergestellt ist, daß ausreichende Mittel für die Zweckerfüllung erhalten bleiben.

- (2) Seitens des Vorstands bzw. des besonderen Vertreter i.S.v. Abs. 1 sind die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind durch den Vorstand Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen in Form einer **Jahresabrechnung** sowie ein **Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks** zu fertigen. Jahresabrechnung plus Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bilden den **Jahresabschluß**. Der Vorstand hat das Recht (nicht die Pflicht), den Jahresabschluß durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft seiner Wahl prüfen zu lassen. Dieser durch den Vorstand aufgestellte, ggf. durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluß ist seitens des Kuratoriums zu prüfen und zu bestätigen, womit der Jahresabschluß als **festgestellt** gilt. Der festgestellte Jahresabschluß ist der Stiftungsbehörde innerhalb von vier Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf Mitgliedern, die jeweils für die Dauer von drei Jahren bestellt werden und ihr Amt ehrenamtlich führen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Die erste Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch die Stifterin. Vor bzw. nach dem Ablauf ihrer Amtszeit können sich die Mitglieder des Kuratoriums einer Wiederwahl durch das amtierende Kuratorium stellen. Eine mehrfache, wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Andernfalls werden auf Vorschlag des amtierenden Kuratoriums, wobei jedes einzelne seiner Mitglieder das Recht hat, einen entsprechenden Vorschlag zu machen, durch das amtierende Kuratorium seine neuen Mitglieder bestellt.
- (3) Eine vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums aus wichtigem Grund ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern des Kuratoriums sind der oder die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Kuratoriums führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.

- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse in Sitzungen - mindestens einmal jährlich - oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, der stellvertretende Vorsitzende des ~~Vorstandes~~ ^{Kuratoriums} - lädt alle Mitglieder des Kuratoriums mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie unter Angabe einer Frist von 14 Tagen zur schriftlichen Abstimmung auf. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden des Kuratoriums doppelt. Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abstimmung kommen nur dann zustande, wenn alle Mitglieder zustimmen.
- (7) Die Änderung des Zwecks, die Auflösung der Stiftung, der Zusammenschluß mit einer anderen Stiftung und die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes (§ 5 Abs. 1 Satz 2) oder des Kuratoriums (§ 9 Abs. 3) kann nur in einer Kuratoriumssitzung, bei der alle Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind, einstimmig beschlossen werden, wobei im Falle der Beschlußfassung über die Abberufung eines Mitglieds des Kuratoriums das betroffene Mitglied selbstverständlich nicht stimmberechtigt ist.
- (8) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Kuratoriums zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Über Beschlüsse, die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefaßt worden sind, ist ein Protokoll anzufertigen. Die schriftlichen Zustimmungen sind beizulegen.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäfts- einschließlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vorstandes. Es hat den vom Vorstand aufzustellenden Jahresabschluß gem. § 8 Abs. 2 zu prüfen und zu bestätigen (Feststellung des Jahresabschlusses). Es hat weiter alljährlich über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.

*Monr. Noack
23.5.2001*



- (2) Das Kuratorium hat das Recht, Richtlinien über die Vergabe von Stiftungsmitteln (vgl. §§ 2 und 3) zu erlassen.
- (3) Das Kuratorium beschließt nach Anhörung des Vorstandes über alle Satzungsänderungen, insbesondere über Zweckänderungen, die Auflösung und den Zusammenschluß der Stiftung (vgl. § 11). Es beschließt weiter über die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes (§ 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 7) oder des Kuratoriums (§ 9 Abs. 3 und 7) und über die Neu- bzw. Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstands und des Kuratoriums (§ 5 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 9 Abs. 2).
- (4) Gegenüber dem Vorstand bzw. seinen Mitgliedern vertritt der Vorsitzende des Kuratoriums die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Zweckänderung, Auflösung und Zusammenschluß

- (1) Änderungen des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluß mit einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn
 - die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden istoder
 - eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Auch der geänderte Stiftungszweck soll gemeinnützig sein und sich an dem ursprünglichen Stiftungszweck (§ 2) orientieren.

- (2) Der vom Kuratorium zu fassende Beschluß (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1) bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 12

Rechtsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Brandenburg.

- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstands und/oder des Kuratoriums umgehend mitzuteilen. Die Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen sind beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung, den Zusammenschluß mit einer anderen Stiftung sowie über den Angriff des Stiftungvermögens bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 13

Vermögensanfall

Bei der Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen auf eine oder mehrere derjenigen Einrichtungen und Träger der Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Märkisch-Oderland (Land Brandenburg) und angrenzender Gebiete, die in den letzten 36 Monaten durch die Stiftung gefördert worden sind, zu übertragen - die Auswahl im einzelnen obliegt dem Kuratorium - mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S.v. § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommende Zwecke zu verwenden.

